

633801

**Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Mutterstadter Wald - Eichelgarten“**

vom

1. Februar 1983

(verkündet im Amtsblatt des Landkreises Ludwigshafen Nr. 16 S. 55 vom 30.03.83)

Aufgrund des § 18 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Mutterstadter Wald - Eichelgarten“.

§ 2

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Mutterstadter Wald - Eichelgarten“ umfasst Gebietsteile der verbandsfreien Gemeinden Mutterstadt und Limburgerhof (Landkreis Ludwigshafen/Rh.).

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

A. Nördlicher Teil: „Mutterstadter Wald“

Vom Ausgangspunkt der Spitze der Abteilung II 4 b (Ameisenschlag an der Landesstraße 524 Mutterstadt - Schifferstadt (Neutrassierung) vor der Überquerung des Floßbaches folgt die Begrenzung zunächst dem Ostrand der Straße (Waldrand) an den Abteilungen II 4 (Ameisenschlag) und II 3 (Böhlgrabenschlag) in Richtung Südosten bis zur Kreuzung der Straße mit dem Böhlgraben. Von hier geht es in östlicher Richtung am Böhlgraben und den Abteilungen II 3 (Böhlgrabenschlag) und II 2 (Rehschlag) an der Gemarkungsgrenze Mutterstadt/Schifferstadt entlang bis zum Schnittpunkt des Böhlgrabens mit dem Floßbach und weiter am Floßbach in Richtung Südosten an der Gemarkungsgrenze Limburgerhof/ Schifferstadt bis zum Wohnplatz „In der Blöße“ an der Bahnlinie Neustadt/Wstr. - Ludwigshafen/Rh. Die nördliche Seite dieser Bahnlinie bleibt nunmehr die Grenze bis zu dem von der Kreisstraße 28 zur Bahnlinie führenden Abteilung I 4 (Eisenbahnschlag) durchquerenden und den Böhlgraben zwischen den Grenzsteinen Nrn. 31 und 32 überquerenden Waldweg. Diesem Waldweg folgt dann die Grenze in nordwestlicher Richtung zur Kreisstraße 28, begleitet die Kreisstraße 28 an ihrem südwestlichen Rand an den Abteilungen I 3 (Fuchsbau), I 2 (gebrannter Platz) vorbei. Sie durchquert mit der Kreisstraße 28 die Abteilungen I 1 (Dreispietz), um dann in allgemeiner westlicher Richtung dem Waldweg am Waldrand der Abteilungen I 7 (Kühlkappenschlag) bzw. der Gemarkungsgrenze Limburgerhof/Mutterstadt folgend wieder den Floßbach zu erreichen. Am Ostrand der Abteilung II 4 a und b (Ameisenschlag) und dem Floßbach entlang führt dann die Begrenzung in nordwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

B. Südlicher Teil: „Eichelgarten“

Die Grenze des südlichen Teiles des Landschaftsschutzgebietes verläuft beginnend von der Stelle, die etwa 25 m südlich in Verlängerung der Westgrenze des Grundstücks Pl.-Nr.646/69 (Gemeinde Limburgerhof) liegt, zunächst in allgemeiner südöstlicher Richtung am Westrand des bestehenden Waldweges. Sie folgt diesem Waldweg auf eine Strecke von etwa 300 m, um dann nach Osten an den Nordrand des ebenfalls bestehenden Waldweges überzuspringen, bis dieser in den Friedhofweg einmündet. Sie folgt dem Westrand des Birkenweges und springt dann beim Erreichen des „Hungergrabens“ in allgemeiner westlicher Richtung über. Längs dem Nordrand des "Hungergrabens" geht sie dann bis zur Waldecke (Brücke) und von dort in Richtung Nordwesten entlang des Weges an der Waldgrenze bis zum „Schwarzen Weg“. Diesem folgt die Begrenzung bis zu einem Punkt, an dem der Waldrand wieder in Richtung Nordwesten abspringt, um dann den Waldrand bis zum Erreichen der Bahnlinie Neustadt/Wstr. - Ludwigshafen/Rh. zu folgen. Die Bahnlinie (südwestlicher Rand) bildet von dort aus auf einer Länge von ca. 110 m die nordwestliche Begrenzung. Ab diesem Punkt verläuft sie ca. 315 m südöstlich zum Teil entlang des Versuchsfeldes der BASF AG (südwestliche Grenze nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Friedhof und landwirtschaftliche Versuchsstation“ vom 16.06.81, genehmigt mit Verfügung der Kreisverwaltung Ludwigshafen vom 07.08.81, Az.: 63/610-07). Dieses Versuchsfeld der BASF AG (südöstliche Grenze gemäß dem vorgenannten Bebauungsplan) bildet auch die nordwestliche Grenze des Teiles „Eichelgarten“ bis zum Ausgangspunkt.

- (3) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die begrenzenden Straßen, Bahnlinien und Wege.

§ 3

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung einer Waldinsel auf der Niederterrasse als Relikt ehemals im vorderpfälzischen Tiefland weit verbreiteter Wälder

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere durch die stabilisierende Wirkung auf den Wasserhaushalt und das Lokalklima;
- b) zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der darauf gründenden besonderen Bedeutung für die Erholung.

§ 4

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Landespflegebehörde folgende Handlungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder die Erholungseignung zu beeinträchtigen verboten:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen und unauffällig gestalteten landschaftsangepassten Hochsitzen (letztere sind in Waldränder, Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume einzufügen),
2. das Aufstellen von festen oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen,
3. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstiger Erdaufschlüsse,
4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
5. der Ausbau, Aufstau, das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers oder seiner Ufer oder das Verändern von Feuchtgebieten, insbesondere durch Beeinflussung des Wasserhaushalts,
6. das Errichten und Erweitern von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen,

7. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme,
 8. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen,
 9. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerplätzen, einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen,
 10. das Errichten oder Erweitern von Motorsportanlagen, einschließlich Modellflugplätzen,
 11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
 12. das Fahren mit oder das Parken von Kfz aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze,
 13. das Lagern oder Zelten sowie das Auf- und Abstellen von Wohnwagen auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit,
 14. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze, Teiche, Tümpel, Röhricht- oder Schilfbestände,
 15. das Roden von Wald,
 16. das Erstaufforsten von Flächen,
 17. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art,
 18. das Reiten auf Wanderwegen oder auf anderen Wegen, die nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen und als Reitwege gekennzeichnet sind,
 19. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.
- (2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für die im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahme nicht erbracht wird.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

- (1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 wird von der Kreisverwaltung Ludwigshafen als untere Landespflegebehörde erteilt. Ist für die Maßnahme auch nach anderen Vorschriften eine Zulassung (§ 4 Abs. 3) durch eine andere Behörde erforderlich, so ist die dieser Behörde gleichgeordnete Landespflegebehörde zu beteiligen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (3) Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

§ 6

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die seitherige ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstücks durch Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung, Gartenbau, Obstbau, Weinbau, Sonderkulturen, Forstwirtschaft einschließlich des Wirtschaftswegebau, der Errichtung von Weidezäunen und -tränken, forstlichen Kulturzäunen und Waldarbeiterschutzhütten,

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischerhütten,
3. die Errichtung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen sowie der Unterhaltung der Gewässer,
4. die Unterhaltung und Wartung von Energieversorgungsanlagen,
5. die Unterhaltung und Wartung der Bahnanlagen,
6. unwesentliche Umgestaltungsarbeiten am bisherigen Bestand folgender baulicher Anlagen auf der Plan-Nr. 9399: Walderholungsstätte, ehemaliges Forsthaus und Spielplatz,

soweit sie nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen oder Erholungseinrichtungen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder erweitert,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
3. § 4 Abs. 3 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,
4. § 4 Abs. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten erheblich verändert,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 ein Gewässer ausbaut, aufstaut, herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder ein Feuchtgebiet oder die Ufer eines Gewässers verändert,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet oder erweitert,
7. § 4 Abs. 7 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Materiallagerplätze, einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe, anlegt oder erweitert,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Motorsportanlagen errichtet oder erweitert,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kfz. fährt oder sie parkt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert oder zeltet oder Wohnwagen aufstellt oder abstellt.
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze, Teiche, Tümpel, Rohr- oder Riedbestände beseitigt oder beschädigt,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Wald rodet,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Flächen erstmals aufforstet,
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,

18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 auf Wanderwegen oder anderen Wegen, die nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen sind, reitet,

19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landwirtschaftsteilen in den Gemarkungen Mutterstadt und Limburgerhof; „Mutterstadter Wald“ und Eichelgarten“ vom 15. Dezember 1964 (Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz vom 12.01.1965, S. 8) außer Kraft.

Ludwigshafen/Rhein, den 1. Februar 1983

Az.: 64/362-04-05

Kreisverwaltung

gez. Dr. Schädler

Landrat